
Reglement betreffend die Gemeindestrassen, die öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie der Privatstrassen

(Strassenreglement)

vom 14. Mai 2004

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Dallenwil,
gestützt auf Art. 71 und 76 der Kantonsverfassung, Art. 34 Abs. 2 des Ge-
meindegesetzes und in Ausführung von Art. 79 und 83 des Gesetzes über
den Bau und den Unterhalt von Strassen

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Strassen-
sengesetzes und die einheitliche Regelung der Belange betreffend Bau,
Betrieb und Unterhalt für Gemeindestrassen, öffentliche Strassen priva-
ter Eigentümer sowie Privatstrassen.

Art. 2 Strassenverzeichnis

¹ Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Gemeindestrassen sowie der öf-
fentlichen Strassen privater Eigentümer und der Privatstrassen.

² Das Strassenverzeichnis bezeichnet:

- a) die Art der Strasse
- b) die Länge und normale Breite sowie den Anfangs- und Endpunkt der Strasse
- c) die Grundbuch- und Parzellennummern, soweit diese für Strassen be-
sonders ausgeschieden sind

d) die Einteilung der Strassen nach ihrer Funktion und ihrer Klasse

³ Der Gemeinderat erstellt und führt das Strassenverzeichnis. Er legt das Strassenverzeichnis und alle Nachführungen jeweils während 30 Tagen öffentlich auf.

⁴ Bis zum Ablauf der Auflage können alle betroffenen Grundeigentümer und alle Stimmberechtigten beim Gemeinderat Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

⁵ Über die Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 3 Verkehrsrichtplan

¹ Die Gemeinde erlässt einen kommunalen Verkehrsrichtplan.

² Der Verkehrsrichtplan enthält das Netz der bestehenden und zukünftigen Strassen, aufgeteilt nach ihrer Funktion.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Baugesetz.

Art. 4 Ausbaunormalien

¹ Die Ausbaunormalien für die Gemeindestrassen, die öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie für Privatstrassen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

² Als Richtlinie für die Festlegung der Ausbaunormalien gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (Schweizer Norm SN 640 040 b). Von den Regeln kann im Sinne eines einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

³ Die Fahrbahnbreite von Privatstrassen kann durch den Gemeinderat zu Lasten der Träger der Strassenbaulast bis zu fünf Meter festgesetzt werden; wird eine grössere Fahrbahnbreite, die Erstellung eines Trottoirs oder die Einrichtung einer Strassenbeleuchtung vorgeschrieben, hat die Gemeinde die damit verbundenen Kosten selber zu tragen.

⁴ Innerhalb des Baugebietes sind die Strassen zu entwässern. Die Entwässerung richtet sich nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungs-Planes (GEP).

Art. 5 Funktion der Strassen

¹ Die Strassen werden auf Grund ihrer Funktion wie folgt eingeteilt:

- a) Hauptverkehrsstrassen
- b) Sammelstrassen
- c) Erschliessungsstrassen
- d) Zufahrtsstrassen
- e) übrige Strassen

² Hauptverkehrsstrassen verbinden Ortschaften.

³ Sammelstrassen verbinden Quartiere

⁴ Erschliessungsstrassen erschliessen Quartiere bis 150 Wohneinheiten

⁵ Zufahrtsstrassen erschliessen Wohngebiete bis 30 Wohneinheiten

⁶ Als übrige Strassen gelten alle Strassen, welche im Strassenverzeichnis nicht als Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen oder Zufahrtsstrassen aufgeführt sind, insbesondere Hauszufahrten, Waldstrassen und landwirtschaftliche Erschliessungen sowie weitere Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen.

Art. 6 Strassenklassen

¹ Die Strassen werden auf Grund des Grades der öffentlichen Nutzung in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse A: weitgehend öffentliches Interesse
- Klasse B: teilweise öffentliches Interesse
- Klasse C: kein öffentliches Interesse
- Klasse K: Kantonsstrassen (als Information)

² Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn eine Strasse als Hauptverkehrsstrasse oder Sammelstrasse oder der Erschliessung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dient. Nicht als öffentliches Interesse gilt die Erschliessung einzelner abgelegener Liegenschaften oder Ortsteile.

II. ÜBERNAHME VON STRASSEN DURCH DIE GEMEINDE

Art. 7 Zuständigkeit

¹ Die Übernahme von Privatstrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer ins Eigentum der Gemeinde erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung.

² Vorbehalten bleibt das Enteignungsverfahren im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 des kant. Strassengesetzes.

Art. 8 Antrag

¹ Dem Antrag auf Übernahme einer Strasse sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Situationsplan mit Bezeichnung des zu übernehmenden Strassenteilstückes
- b) Verzeichnis der Eigentümer
- c) Bericht eines ausgewiesenen Ingenieurs über den Strassenzustand und des mutmasslichen Ausbau- und Sanierungsbedarfes in den nächsten 20 Jahren.

Art. 9 Ausparzellierung

¹ Die von der Gemeinde zu übernehmenden Privatstrassen sowie öffentlichen Strassen privater Eigentümer sind vor dem Eigentumsübergang auf Kosten des bisherigen Trägers der Strassenbaulast ausparzellieren zu lassen.

Art. 10 Abgeltung der Vor- und Nachteile

¹ Die Vor- und Nachteile, die dem bisherigen Träger der Strassenbaulast beziehungsweise der Gemeinde erwachsen, sind voll zu entschädigen.

² Als Vor- und Nachteile sind insbesondere zu gewichten:

- a) aktueller Zustand der Strasse
- b) Ausbaustandart im Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung
- c) voraussichtlicher Sanierungsbedarf in den nächsten 20 Jahren
- d) Erschliessung von Bauland
- e) private und öffentliche Interessen an der Übernahme

³ Kommt keine Einigung über die Höhe der Abgeltung zu Stande, hat der Richter gemäss den Grundsätzen des Enteignungsrechtes zu entscheiden.

⁴ Die Abgeltungszahlung ist vor der Verurkundung der Eigentumsübertragung zu leisten.

Art. 11 Vereinbarung

¹ Nach dem generellen Übernahmebeschluss durch die Gemeindeversammlung ist die Übernahme in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und den bisherigen Strasseneigentümern zu regeln.

² Für den Abschluss der Vereinbarung ist der Gemeinderat zuständig. Er ist dabei nicht an seine Finanzkompetenz gebunden.

III. UNTERHALT DER STRASSE

Art. 12 Unterhalt der Gemeindestrassen

¹ Der Unterhalt der Gemeindestrassen erfolgt durch die Gemeinde.

² Der Gemeinderat legt die erforderlichen Massnahmen und die Prioritäten fest.

³ Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

Art. 13 Unterhalt der Privatstrassen und öffentlicher Strassen privater Eigentümer a) Grundsatz

¹ Für den Unterhalt der Privatstrassen sowie der öffentlichen Strassen privater Eigentümer sind grundsätzlich die privaten Eigentümer bzw. die Inhaber von Baurechten zuständig.

² Die Gemeinde leistet Beiträge an die Unterhaltskosten im Rahmen von Art. 19.

Art. 14 b) Beleuchtung

¹ Der Gemeinderat legt fest, welche privaten Strassenabschnitte innerhalb und ausserhalb des Baugebietes zu beleuchten sind.

² Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Strassenbeleuchtung für die vom Gemeinderat bezeichneten Strassenabschnitte werden von der Gemeinde übernommen.

³ Werden neue Baugebiete erschlossen, sind die Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Leerrohre und der Fundamente für die Beleuchtungskandelaber innerhalb von Quartieren vom interessierten Grundeigentümer bzw. dem Inhaber von Baurechten zu tragen.

Art. 15 c) Reinigung

¹ Die Reinigung der Privatstrassen und der öffentlichen Strassen privater Eigentümer ist Sache der Träger der Strassenbaulast.

Art. 16 d) Winterdienst

1. Talgebiet (unterhalb 800 m ü. M.)

¹ Die Schneeräumung auf den privaten Sammel-, Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen sowie auf den übrigen privaten Strassen, welche ganzjährig bewohnte Gebiete erschliessen, erfolgt durch die Gemeinde.

² Die Glatteisbekämpfung auf den privaten Sammel- und Erschliessungsstrassen erfolgt durch die Gemeinde. Auf den übrigen Strassen und Zufahrten ist die Glatteisbekämpfung Sache der privaten Eigentümer beziehungsweise der Inhaber von Baurechten.

³ Der Gemeinderat legt die Prioritäten bei der Schneeräumung und der Glatteisbekämpfung fest.

Art. 17 2. Berggebiet (oberhalb 800 m ü. M. ohne Wirzweli)

¹ Die Schneeräumung auf den privaten Strassen, welche ganzjährig bewohnte Gebiete erschliessen, erfolgt durch die Gemeinde, soweit dies mit verhältnismässigen Mitteln möglich ist. Die privaten Eigentümer beziehungsweise die Inhaber von Baurechten haben sich mit 40 % an den Kosten zu beteiligen.

² Die Glatteisbekämpfung der Strassen ist Sache der Eigentümer beziehungsweise der Inhaber von Baurechten.

³ Der Gemeinderat legt die zu räumenden Strassen und die Prioritäten bei der Schneeräumung fest.

Art. 18 3. Baugebiet Wirzweli

¹ Im Baugebiet Wirzweli wird die Strasse ab der Ächerlistrasse bis zum Gummenmattli von der Gemeinde auf ihre Kosten vom Schnee geräumt.

² Für den Winterdienst auf dem übrigen Strassen- und Wegnetz sind die privaten Grundeigentümer bzw. die Inhaber von Baurechten zuständig.

³ Im Rahmen eines Leistungsauftrages kann der Gemeinderat eine Kostenbeteiligung der Gemeinde in der Höhe von maximal 60 % des effektiven Aufwandes für die Kosten des Winterdienstes auf den privaten Strassen und Wegen vereinbaren.

Art. 19 e) Beiträge an übrige Unterhaltskosten

¹ Die Gemeinde kann Beiträge an die Unterhaltskosten von Privatstrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer leisten, soweit sie aufgrund von Perimeter-Anteilen oder aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen dazu verpflichtet ist oder wenn ein öffentliches Interesse an der Strasse vorliegt.

² Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz folgende Beiträge zu gewähren:

Klasse A:	weitgehend öffentliches Interesse	70 - 100 %
Klasse B:	teilweise öffentliches Interesse	20 - 50 %
Klasse C:	kein öffentliches Interesse	keine Beiträge

³ Die Beitragshöhe richtet sich im einzelnen in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen.

⁴ Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss.

IV. ERSTELLUNG, AUSBAU UND SANIERUNG VON STRASSEN

Art. 20 Erstellung, Ausbau- und Sanierung von Gemeindestrassen

¹ Die Kosten für die Erstellung, den Ausbau und die Sanierung von Gemeindestrassen gehen zu Lasten der Gemeinde.

² Die interessierten Grundeigentümer und Inhaber von Baurechten können über das Perimeterverfahren zu Beitragsleistungen bis zu einem Drittel der eigenen Aufwendungen an die Erstellungs- und Ausbaukosten von Gemeindestrassen herangezogen werden. Dient die Strasse nur der Erschliessung einer Bauzone oder eines Teil einer solchen, gehen die Kosten im Sinne von Art. 75 Abs. 3 des kant. Strassengesetzes zulasten der interessierten Grundeigentümer bzw. der Inhaber von Baurechten.

³ Die Höhe der Beitragsleistung wird mit dem Baubeschluss festgelegt.

⁴ Bei ausserordentlichen Ereignissen, wie z.B. bei Hochwasserschäden, Hangrutschungen, Lawinenschäden. etc., kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz einmalige Gemeindebeiträge an die Instandstellung von Privatstrassen oder öffentlicher Strassen privater Eigentümer gewähren.

Art. 21 Beiträge an Erstellung, Ausbau und Sanierung von privaten Strasse **a) Strassen im öffentlichen Interesse**

¹ Die Gemeinde kann Beiträge an die Erstellungs-, Ausbau- und Sanierungskosten von privaten Strassen im öffentlichen Interesse leisten.

² Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz folgende Beiträge zu gewähren:

Klasse A:	weitgehend öffentliches Interesse	70 - 100 %
Klasse B:	teilweise öffentliches Interesse	20 - 50 %
Klasse C:	kein öffentliches Interesse	keine Beiträge

³ Die Beitragshöhe richtet sich im einzelnen in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen.

⁴ Beitragsberechtigt sind die tatsächlichen Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton.

⁵ Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss.

Art. 22 b) übrige Strassen

¹ Die Gemeinde kann Beiträge an die Erstellungs-, Ausbau- und Sanierungskosten von Strassen leisten, welche auf Grund der Landwirtschaftsgesetzgebung vom Kanton subventioniert werden.

² Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, einen Beitrag in der Höhe von 5 % der kantonsbeitragsberechtigten Kosten zu gewähren. Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei einer hohen Restkostenbelastung der betroffenen Eigentümer, kann der Beitrag um maximal 5 % erhöht werden.

³ Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Rechtsmittel

¹ Es gelten die Rechtsmittelvorschriften des Strassengesetzes und des Gemeindegesetzes.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Strassenreglement tritt am 1. Januar 2005, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung

GEMEINDERAT DALLENWIL

Verena Bürgi-Burri
Gemeindepräsidentin

Hugo Kayser
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat Nr. 649 / 24. August 2004

Änderungen Strassenreglement

Aufgehoben	Neu	Beschluss Gemeindeversammlung	Genehmigung Regierungsrat